

Kollektivvertrag für die Bediensteten der Österreichischen Seilbahnen

Gültig ab 01.05.2002

§ 1 Vertragspartner, Wirksamkeit

1. Dieser Kollektivvertrag wurde zwischen der Wirtschaftskammer Österreich, Fachverband der Seilbahnen, Wien 4, Wiedner Hauptstraße 63, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Handel, Transport, Verkehr, Wien 1, Teinfaltstraße 7, andererseits abgeschlossen.

2. a) Seine Wirksamkeit erstreckt sich auf die Bediensteten sämtlicher österreichischer Hauptseilbahnen mit Ausnahme der in der Anlage angeführten Seilbahnen. Hauptseilbahnen im Sinne dieses Kollektivvertrages sind für den öffentlichen Verkehr bestimmte Standseilbahnen sowie Seilschwebbahnen mit Pendelbetrieb oder mit Umlaufbetrieb, wenn bei letzteren die Fahrbetriebsmittel mindestens 2 Personen fassen.

b) Dieser Kollektivvertrag erstreckt sich auf die Bediensteten der Kleinseilbahnen, ausgenommen jedoch die §§ 3, 16 Ziff. 3 und § 40. Der § 29 dieses Kollektivvertrages findet mit der Einschränkung Anwendung, dass eine den Bediensteten der Kleinseilbahnen entsprechende Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt wird.

§ 2 Vertragsdauer und Kündigung

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft. Er kann jederzeit von beiden Vertragsteilen 4 Wochen vor Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden. Die Gültigkeit des Abschlusses beträgt 24 Monate.

Während der Kündigungsfrist sind zwischen den Vertragspartnern Verhandlungen über den Abschluss des neuen Kollektivvertrages zu führen, der anstelle des gekündigten Vertrages zu treten hat.

§ 3 Bezeichnung der Bediensteten

Die Bediensteten werden unterschieden in:

- 1.** Bedienstete im kündbaren Dienstverhältnis.
- 2.** Bedienstete im unkündbaren Dienstverhältnis, das sind solche, die mehr als 15 ununterbrochene effektive Dienstjahre beim Unternehmen aufweisen.

Bei Unterbrechung des Dienstverhältnisses aus eigenem Verschulden ist die Frist neu ab dem Wiedereintritt zu rechnen, so dass die Vordienstzeit keine Berücksichtigung findet.

3. Ziff. 2 findet für ab 1.9.1998 neueintretende Bedienstete keine Anwendung mehr.

§ 4 Einstellung von Bediensteten, Aufnahmebedingungen

Die Einstellung der Bediensteten erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Unternehmung bzw. durch die von ihr beauftragten Personen.

Aufnahmebedingungen sind:

1. Nachweis der Unbescholtenheit durch ein amtliches Zeugnis, welches nicht älter als 3 Monate sein darf.
2. Eine ärztliche Untersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung.
3. Die zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten notwendigen gesetzlichen Fähigkeiten.
4. Der Arbeitnehmer erhält mit Wirksamwerden des Kollektivvertrages auf sein Dienstverhältnis ein Einstellungsschreiben, in dem Einstellungszeitpunkt und Einstufung gemäß § 20 angegeben werden.

§ 5 Ausföhlung von Dienstvorschriften

Jeder Bedienstete ist bei seinem Eintritt mit den zutreffenden und jeweils richtig gestellten das Dienstverhältnis regelnden Vorschriften (Kollektivvertrag) gegen Empfangsbestätigung zu beteiien.

§ 6 Pflichten des Bediensteten

1. Die Bediensteten haben sich die Kenntnis des Kollektivvertrages, der Dienst- und Betriebsvorschriften anzueignen und auf deren gewissenhafte Anwendung bei Ausübung des Dienstes stets bedacht zu nehmen. Unkenntnis des Kollektivvertrages und der Dienstvorschriften ist kein Entschuldigungsgrund. Die Zulassung zur selbständigen Dienstleistung ist von einer mit Erfolg abgelegten Prüfung, die alle für den betreffenden Dienstposten in Betracht kommenden Dienst- und Betriebsvorschriften umfasst, abhängig.
2. Das Verhalten aller Betriebsangehörigen muss so sein, dass es mit dem Ansehen der Bediensteten und des Betriebes vereinbar ist. Insbesondere ist der Genuss alkoholischer Getränke unmittelbar vor Dienstantritt und während des Dienstes unter allen Umständen verboten. Das Erscheinen zum Dienst und die Dienstleistung im betrunkenen Zustand wird nach § 37 geahndet.
3. Die Bediensteten sind verpflichtet, den Anordnungen der Vorgesetzten im Dienst Folge zu leisten und dem Vorgesetzten mit Achtung zu begegnen. Ernstliche Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorgesetzten und Bedienstetem sind in loyaler

und aufrechter Weise unter Mitwirkung des Betriebsrates unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu bereinigen.

4. Ist Gefahr in Verzug, hat jeder Bedienstete, falls die rechtzeitige Verständigung des Betriebsleiters nicht möglich ist, nach bestem Ermessen die zur Verhütung eines Unfalles oder Schadens notwendigen Vorkehrungen selbständig zu treffen und über das Veranlasste dem Betriebsleiter sofort zu berichten.

5. Gegenüber dem Publikum sind die Bediensteten zu einem höflichen, aber entschlossenen Benehmen verpflichtet. Auch sind dieselben gehalten, sich im Rahmen ihrer Dienstvorschriften gefällig zu erweisen. Höflichkeit, Entgegenkommen und Hilfsbereitschaft ist Pflicht jedes Einzelnen.

6. Die Bediensteten sind weiters verpflichtet,

a) jeden Wohnungswechsel

b) ihre Verhehlung oder Scheidung und

c) Geburt oder Todesfall Familienangehöriger der Betriebsleitung ehestens unter Vorweis der bezüglichen Dokumente zu melden.

7. Jede das Dienstverhältnis tangierende Veränderung, darunter fällt auch zB eine gerichtliche Verurteilung, ist binnen 48 Stunden der Betriebsleitung zu melden. Diese Anzeigepflicht obliegt auch einem Bediensteten, der wegen einer Beleidigung, die ihm während der Ausübung des Berufes oder in Beziehung auf denselben widerfahren ist, die Strafanzeige erstattet oder die Privatanklage erhebt.

8. Jeder Bedienstete ist verpflichtet zu verhindern, dass betriebsfremde Personen Diensträume, die Werkstätten oder sonstige Anlagen des Betriebes betreten.

9. Jeder Bedienstete ist für gute Behandlung der ihm zugewiesenen oder sonst seiner Obhut anvertrauten Werkzeuge und Einrichtungen sowie für seine Ausrüstung, welche Eigentum des Betriebes bleiben und nach Lösung des Dienstverhältnisses zurückzugeben sind, verantwortlich.

10. Das Rauchen ist während des dienstlichen Verkehrs mit dem Publikum verboten, ebenso in allen Fahrzeugen und Räumlichkeiten, in welchen allgemeines Rauchverbot besteht.

11. Die Bediensteten sind, wenn damit keine Schmälerung ihres Einkommens verbunden ist, verpflichtet, jeden ihnen zumutbaren Dienst, insofern dessen Besorgung im Interesse des Bahnunternehmens erfolgen muß, innerhalb der Dienstgebäude oder Bahnanlagen zu versehen. Sie müssen die festgesetzte Arbeitszeit genau einhalten. Alle Bediensteten haben die von ihnen geleisteten Arbeitsstunden und die Art der Arbeitsleistung in Arbeitsberichte einzutragen, die der Überprüfung durch den Betriebsleiter unterliegen. Die Arbeitsberichte bilden die Grundlage für die Lohnberechnung.

12. Die Bediensteten dürfen während der Arbeitszeit ohne Genehmigung des Betriebsleiters ihren Dienstort nicht verlassen. Eine Dienstverschiebung oder Dienstaustausch unter den Bediensteten darf nur mit Genehmigung des Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter stattfinden.

13. Fundgegenstände sind sogleich der Betriebsleitung gegen Bestätigung zu übergeben, die das Weitere veranlasst.

14. Die Bediensteten haben das dem Unternehmen gehörige Geld und Gut als ein ihrer besonderen Obhut anvertrautes fremdes Eigentum zu betrachten und gegen Eingriff und jede Beschädigung zu schützen.

15. Während und außerhalb der Dienstzeit ist es verboten, in den Werkstätten des Unternehmens ohne besondere Genehmigung des Betriebsleiters Arbeiten für eigene oder fremde Rechnung durchzuführen.

16. Ein Bediensteter darf eine Nebenbeschäftigung nur mit besonderer Bewilligung des Unternehmens ausüben. Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn und soweit die Ausübung der Nebenbeschäftigung mit der gewissenhaften Wahrnehmung der Dienstpflichten sowie mit dem beruflichen Ansehen und Vertrauen vereinbar ist und die Unbefangenheit nicht in Frage stellt. Die erteilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.



§ 7 Pflichten des Vorgesetzten

1. Die Vorgesetzten haben den Bediensteten gegenüber ein festes und würdiges Benehmen zu beobachten und wenn nötig zwecks Vermeidung von Dienstvergehen durch Belehrung auf diese einzuwirken. Fälle von grober Vernachlässigung oder Verletzung der Dienstpflichten sowie fortgesetzte Nachlässigkeit oder Dienstwidrigkeit sind der Betriebsleitung zu melden.

2. Die Vorgesetzten sind verpflichtet, die Leistungen der Bediensteten mit gewissenhafter Gerechtigkeit zu beurteilen und Beschreibungen, besonders über Befähigung und Verhalten derselben, nach Anhörung des Betriebsrates unparteiisch zu erstatten.



§ 8 Arbeitszeit

1. Die normale Arbeitszeit beträgt 40 Stunden pro Woche, die je nach Erfordernis des Betriebes zu leisten sind. Bei Minderleistungen, die im Monat 173 Stunden nicht erreichen, wird der Monatslohn garantiert, außer bei Bediensteten, die innerhalb eines Monats ein- bzw. austreten und bei Teilzeitbeschäftigten.

Gemäß § 18 des Arbeitszeitgesetzes in der jeweils gültigen Fassung kann die zulässige Wochenarbeitszeit um höchstens 20 Stunden verlängert werden. Die Tagesarbeitszeit darf in solchen Fällen 12, für Arbeitnehmerinnen 10 Stunden nicht überschreiten.

Der Durchrechnung wird ein Monat zugrundegelegt; die über 173 Stunden hinausgehende Arbeitszeit ist als Mehrarbeit zu vergüten.

2. Der Dienstplan wird vom Betriebsleiter unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse erstellt. Soweit ein Betriebsrat vorhanden ist, ist das Einvernehmen mit diesem herzustellen.

§ 9 Sonn- und Feiertagsarbeit, Ruhezeiten

1. Sonn- und Feiertage sind mit Rücksicht auf die Eigenart des Betriebes Arbeitstage, doch muß die Diensteinteilung jedem Bediensteten mindestens 15 Sonntage während eines ganzen Kalenderjahres arbeitsfrei lassen. Die 15 arbeitsfreien Sonntage im Kalenderjahr werden bei nicht ganzjährig Beschäftigten aliquotiert (15:12x absolvierte Monate auf einen ganzen Sonntag aufgerundet).

2. Jedem Bediensteten gebührt in jeder Arbeitswoche ein freier Tag ohne Verkürzung des Monatslohnes. Eine Teilung des freien Tages darf nicht stattfinden. Dieser freie Tag ist bei Erstellung des Dienstplanes im Vorhinein festzulegen

3. Aus Anlass einer Abwesenheit infolge Krankheit oder Urlaub darf der darauffolgende freie Tag nicht verschoben oder aberkannt werden.

4. Die Diensteinteilung hat derart zu erfolgen, dass zwischen Dienstschluss und Dienstbeginn für jedermann, zu welchem Dienst immer er herangezogen wird, die Ruhezeit mindestens 10 Stunden beträgt.

Eine Ausnahme ist nur bei Elementarereignissen, schweren Betriebsstörungen und zur Durchführung dringender Instandhaltungsarbeiten sowie in besonderen Fällen (Unglücksfälle, Krankentransporte usw.) aus betrieblichen Erfordernissen zulässig. Ist die Einhaltung der 10stündigen Ruhezeit nicht möglich, wird die fehlende Zeit als Überstunden entlohnt.

§ 10 Überstunden

1. Überschreitungen der Arbeitszeit von 173 Stunden pro Monat sind Überstunden, wenn sie von hiezu bevollmächtigten Vorgesetzten angeordnet werden.

Bei Arbeitszeiten, die zur Überstundenberechnung herangezogen werden, werden tägliche Überschreitungen ab 10 Minuten als volle halbe Stunde, ab 40 Minuten als volle Stunde gerechnet.

2. Geleistete Überstunden werden wie folgt entlohnt:

a) Tagesüberstunden (in der Zeit von 7 bis 19 Uhr) mit dem um **50%** erhöhten, auf eine Stunde entfallenden Lohn (1/173 des Monatslohnes) pro Stunde;

b) Nachtüberstunden (in der Zeit von 19 bis 7 Uhr) mit dem um **100%** erhöhten, auf eine Stunde entfallenden Lohn (1/173 des Monatslohnes) pro Stunde.

3. Überstunden können auch durch Betriebsvereinbarungen pauschaliert werden. Für Arbeitsleistungen, die das Ausmaß von 173 Stunden im Monat, vermehrt um die Zahl der pauschalierten Überstunden, übersteigen, gelten sinngemäß die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels.

4. Eine Abgeltung von geleisteten Überstunden durch Zeitausgleich an normalen Arbeitstagen ist im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer durchzuführen. Werden Überstunden in Freizeit abgegolten, so ist als Stundenzahl für den Freizeitanspruch das Verhältnis 1:1 vorzunehmen. Der gemäß Ziff 2 zutreffende Überstundenzuschlag ist jedoch in der laufenden Verrechnungsperiode auszuführen.

5. Überstunden, die im Zeitpunkt der Lösung des Dienstverhältnisses nicht durch Freizeit abgegolten waren, sind mit dem Normallohn und den entsprechenden Überstundenzuschlägen zu vergüten, es sei denn, dass diese Zuschläge bereits anlässlich der laufenden Auszahlungen geleistet wurden.



§ 11 Dienst an freien Tagen und an Feiertagen

1.a) Bediensteten, die an den in § 9 genannten 15 Sonntagen und an den festgelegten freien Tagen zur Arbeit herangezogen werden, gebührt für jede geleistete Stunde Normalarbeitszeit neben dem Grundlohn 1/173 des Monatslohnes (somit insgesamt 200%). In diesen Fällen gebührt die im § 10 festgesetzte Entschädigung nicht.

b) Bediensteten, die an ihren sonstigen freien Tagen zur Dienstleistung herangezogen werden, gebührt hierfür die entsprechende im § 10 festgesetzte Entschädigung.

2. Wenn Bedienstete an gesetzlichen Feiertagen zur Arbeitsleistung herangezogen werden, haben sie Anspruch auf eine entsprechende Ersatzzeit. Kann eine solche aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden, gebührt für jede geleistete Stunde Normalarbeitszeit neben dem Grundlohn 1/173 des Monatslohnes (somit insgesamt 200%).

3. Als gesetzliche Feiertage gelten der 1. Jänner, 6. Jänner, Karfreitag für Angehörige der evangelischen Kirche AB und HB, der altkatholischen Kirche und Methodistenkirche, Ostermontag, 1. Mai, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August, 26. Oktober, 1. November, 8. Dezember, 25. Dezember und 26. Dezember.

4. Im übrigen gelten für die §§ 9 und 11 die Bestimmungen des Arbeitszeitruhegesetzes, BGBl Nr. 144/1983, in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.



§ 12 Wechsel der Beschäftigung

1. Versieht ein Bediensteter länger als einen Tag einen Dienst, für den ein höherer Lohn vorgesehen ist, so erhält er für die Dauer der Verwendung den höheren Lohn. Wird ein Bediensteter in eine andere Lohngruppe überreicht, so darf er durch die Überreihung in seinem bisherigen Lohn keine Einbuße erleiden.
2. Bei jeder außertourlichen Änderung in der Einstufung von Bediensteten ist das Einvernehmen mit dem Betriebsrat zu pflegen.
3. Saisonbedienstete können in jeder Saison für verschiedene Tätigkeiten (z.B. im Winter als Pistenfahrer, im Sommer als Pistenpfleger) eingestellt werden. Eine Anstellung des Bediensteten in der darauffolgenden Saison ist als neues Dienstverhältnis zu qualifizieren.



§ 13 Arbeitsversäumnis

1. Bleibt ein Bediensteter der Arbeit fern, so verliert er, sofern dieser Kollektivvertrag nicht etwas anderes bestimmt, für diese Zeit den Anspruch auf Entgelt.
2. Ohne Dienstleistung werden die Dienstbezüge in den nachstehenden Fällen fortgezahlt:
 - a) bei Einberufung zur Ablegung von Prüfungen auf Anordnung und im Interesse des Betriebes oder bei dienstlicher Abordnung zu Disziplinarverhandlungen, für die aufgewendete Zeit;
 - b) bei Ausübung des Wahlrechts aufgrund der Wahlgesetze und bei Wahlen zu gesetzlichen Körperschaften, für die notwendige Zeit, wenn das Wahlrecht in der arbeitsfreien Zeit nicht ausgeübt werden kann;
 - c) bei Erfüllung betriebsrätlicher Obliegenheiten laut Arbeitsverfassungsgesetz;
 - d) bei Abordnungen zu Begräbnissen, wenn sie im Einverständnis mit der Betriebsleitung erfolgen;
 - e) bei Arbeitsversäumnis wegen schwerer Erkrankung der im Haushalt der Bediensteten lebenden Eltern (leiblicher oder Stiefeltern), des Ehegatten oder der Kinder (Stief- oder Pflegekinder), wenn nach ärztlicher Bescheinigung die Pflege des Erkrankten oder die Betreuung von Kindern unerlässlich ist und wenn der Bedienstete die Pflege deshalb selbst übernehmen muss, weil er eine andere Person für diesen Zweck nicht sofort finden oder einstellen kann;
 - f) bei Wahrnehmung amtlicher (gerichtlicher, militärischer, polizeilicher) Termine, wenn diese Vorladungen mit der Dienstleistung im Zusammenhang stehen. Der Bedienstete hat die schriftliche Vorladung rechtzeitig seinem Betriebsleiter vorzuweisen;

g) bei amtsärztlich angeordnetem Fernbleiben von der Arbeit, wenn ansteckende Krankheiten in der Familie (Wohngenosse) vorkommen, für die Zeit, die vom Gesundheitsamt vorgeschrieben wurde;

h) bei amts-, kassen- oder betriebsärztlich angeordneten Untersuchungen sowie bei ambulatorischer Behandlung des arbeitsfähigen Bediensteten, wenn sie nicht in der dienstfreien Zeit erfolgen können. Die Inanspruchnahme dieser Begünstigung ist an die Zustimmung des Betriebsleiters gebunden;

i) bei eigener Eheschließung **2 Tage**

j) bei Entbindung der Ehefrau oder der im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebensgefährtin **2 Tage**

k) beim Tod der Ehegattin (-gatten), Lebensgefährtin (-gefährten) **2 Tage**

l) beim Tod der Eltern (Stief- oder Zieheltern), eines Kindes (Stief-, Zieh- oder Pflegekindes) **2 Tage**

m) am Begräbnistag der unter k) und l) genannten Angehörigen sowie Groß-, Schwiegereltern und Geschwister **1 Tag**

n) bei Elementarereignissen, um die Habe des Bediensteten sicherzustellen, **bis zu 2 Tage**

o) bei Wohnungswechsel von verheirateten, ledigen oder geschiedenen Bediensteten, die über einen eigenen Haushalt verfügen, **einmal in 2 Jahren 2 Tage**

p) wird durch einen Lawinenabgang die Zufahrtsstraße zur Seilbahn versperrt und der Bedienstete ist nicht imstande seinen Arbeitsplatz zu erreichen, dann erhält er weiterhin sein laufendes Entgelt, bis die Zufahrt oder der Zugang zur Seilbahnstation wieder frei ist, jedoch **bis höchstens 2 Tage pro Kalenderjahr**.

q) BOGU-Vorsorgecheck **alle 2 Jahre 1 Tag**

§ 14 Auflösung des Dienstverhältnisses

Das Dienstverhältnis wird gelöst:

1. durch Kündigung;
2. durch Versetzung in den Ruhestand;
3. durch Kündigung bei Erreichung eines Pensionsanspruches nach den Bestimmungen des ASVG;
4. durch Entlassung;
5. durch den Tod.

§ 15 Vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bediensteten

Für die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Bediensteten gelten die Gründe in § 82a der GewO 1859 in der jeweils gültigen Fassung.

Vor Ablauf der Kündigungsfrist kann ein Bediensteter die Arbeit sofort verlassen:

1. wenn er ohne nachweislichen Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
2. wenn ein Vorgesetzter sich einer tätlichen Misshandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;
3. wenn ein Vorgesetzter den Bediensteten zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht.



§ 16 Kündigung

1. Das Dienstverhältnis kann während der ersten vier Wochen ohne Einhaltung der Kündigungsfrist beiderseits zum Ende eines Arbeitstages gelöst werden.

2. Bis zum vollendeten zweiten Dienstjahr kann das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist durch vorhergehende Kündigung zum Ende einer Kalenderwoche aufgelöst werden.

3. Nach dem vollendeten zweiten Dienstjahr ist eine Kündigung jeweils zum 31. Jänner, 30. April, 31. Juli und 31. Oktober unter Einhaltung folgender Kündigungsfristen möglich:

bis zum vollendeten 5. Dienstjahr **2 Monate**
bis zum vollendeten 10. Dienstjahr **3 Monate**
über 10 Dienstjahre **5 Monate**

4. Das Dienstverhältnis unkündbarer Bediensteter kann nur gemäß den Bedingungen des § 19 und § 14, Ziffer 2 bis 5 aufgelöst werden.

5. Bei Kündigung durch den Arbeitgeber ist dem Dienstnehmer während der Kündigungsfrist auf sein Verlangen Freizeit gemäß § 1160 ABGB in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren. Diese Freizeit beträgt

bis zum vollendeten 2. Dienstjahr **2 Tage**
bis zum vollendeten 5. Dienstjahr **5 Tage**
ab dem 6. Dienstjahr **ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit** im Sinne des §1160 ABGB.

6. Für befristete Dienstverhältnisse finden die Kündigungsbestimmungen nach Ziff. 2 und 3 keine Anwendung. Für die Befristung eines Dienstverhältnisses ist es ausreichend, wenn der Zeitpunkt der Endigung des Arbeitsverhältnisses objektiv bestimmbar oder vorhersehbar (zB Dienstverhältnis bis Eintritt des Schneefalls) ist.



§ 17 Dienstverhinderung, Krankheit

Außer in Fällen einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses ist ein Fernbleiben vom Dienst nicht gestattet. Die Verhinderung, den Dienst zu versehen, muss von dem Betreffenden unter Anführung des Grundes und voraussichtlicher Dauer der Betriebsleitung so rechtzeitig gemeldet werden, dass für entsprechenden Ersatz gesorgt werden kann.

Bei Erkrankung ist über Verlangen der Betriebsleitung innerhalb von 3 Tagen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen. Kommt der Bedienstete dieser Verpflichtung nicht nach, so verliert er für die Dauer des Versäumnisses den Anspruch auf Entgelt.

Wenn aus der Dienstverrichtung heraus eine gefängliche Anhaltung erfolgt, werden die vollen Bezüge durch 8 Tage bezahlt, darüber hinaus nur die Hälfte.

Für die Dauer der Abwesenheit wegen eines Strafvollzuges oder einer Untersuchungs- oder Polizeihaft mit Ausnahme jener, die aus einer Dienstverrichtung heraus entstehen, werden, sofern die Verhängung der Strafe nicht ohnedies eine Entlassung nach sich zieht, sämtliche Bezüge eingestellt; die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages an die Familie des Verurteilten liegt im freien Ermessen des Unternehmens. Im Falle der Einstellung des Strafverfahrens bzw. Freispruch des betreffenden Dienstnehmers gebührt diesem jedoch die Nachzahlung der zurückgehaltenen Bezüge.



§ 18 Mandate

Die zur Ausübung eines Mandates in gesetzgebenden oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie zur Tätigkeit eines Laienrichters notwendige Freizeit kommt dem Bediensteten ohne weitere Bewilligung und unter Anspruch auf unverkürzte Normalbezüge gegen so rechtzeitige Anzeige, dass für seine Dienstleistung Ersatz beschafft werden kann, zu.



§ 19 Entlassung der im kündbaren oder unkündbaren Dienstverhältnis stehenden Bediensteten

1. Ohne Dienststrafverfahren kann ein kündbarer oder unkündbarer Bediensteter aus den Gründen in § 82 GewO 1859 in der jeweils gültigen Fassung entlassen werden.
2. Das Dienstverhältnis eines Bediensteten gilt im Falle der Entlassung mit dem Tage der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses oder mit dem Tage, an dem die Entlassung endgültig ausgesprochen wurde, als aufgelöst.

3. Die Bezüge des Bediensteten werden mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses eingestellt. Der entlassene Bedienstete verliert gleichzeitig auch alle sonstigen aus dem Dienstverhältnis entspringenden Rechte und Begünstigungen für sich und seine Angehörigen. Ob und inwieweit ihm oder seinen Familienangehörigen Ansprüche aus allfälligen beim Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen bestehende Zusatzpensionsversicherungen zukommen, richtet sich nach den Satzungen des Instituts.



§ 20 Entlohnung

1. Die Höhe der Entlohnung wird im Anhang festgelegt.

2. Für **ab 1.9.1998** eintretende Bedienstete gilt folgende Regelung:

Es gelten nur mehr die Lohnstufen 3, 6 und 9 (alt). Diese werden zu den Lohnstufen 0, 1 und 2 (neu). Der Bedienstete erhält nach sechs Jahren in Stufe 0 (neu) den Lohn in Stufe 1 (neu) und nach weiteren sechs Jahren den Lohn Stufe 2 (neu). Ungeachtet einer Überzahlungsklausel im Kollektivvertrag handelt es sich um Mindestlöhne.

Zusätzlich bleiben für Bedienstete in Lohngruppe I die Lohnstufen 0, 1, 2 und 3 (alt) erhalten, wo Bedienstete nach jeweils zwei Jahren den Lohn für die höhere Lohnstufe bekommen. Nach zwei Jahren in der Lohnstufe 3 (alt) erfolgt die Umreihung in Lohngruppe II, Lohnstufe 0 (neu).

3. Bedienstete, die vor dem 1. September 1998 in der Lohngruppe „Kassier mit Lohnverrechnung oder Buchhaltung“ waren, werden in Lohngruppe IV umgereiht, jeweils in die niedrigste Lohnstufe, soweit dies ohne Lohnverlust möglich ist. Überzahlungen bleiben dabei außer Betracht.

4. Bedienstete in Lohngruppe I werden nach der Lohnstufe 3 in Lohngruppe II umgereiht, jeweils in die niedrigste Lohnstufe, soweit dies ohne Lohnverlust möglich ist. Überzahlungen bleiben dabei außer Betracht. Die Gehaltsgruppe I endet mit der Lohnstufe 3.

5. Für das Erreichen einer höheren Lohnstufe sind die beim selben Dienstgeber tatsächlich geleisteten Dienstzeiten maßgeblich.



§ 21 Gebühren und Zulagen

a) Bedienstete, die über Auftrag des Dienstgebers im Bergstationsbereich übernachten und denen dadurch die Rückkehr zum (Familien)Wohnsitz nicht zumutbar (möglich) ist, erhalten zur Abgeltung des Verpflegungsmehraufwandes eine Gebühr. Die Höhe der Gebühr wird im Anhang festgelegt.

b) Soweit durch Betriebsvereinbarung Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen gewährt werden, gelten diese als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.



§ 22 Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuss

1. Allen Bediensteten ist am 1. Dezember jeden Jahres eine Weihnachtsremuneration in der Höhe eines Monatsbezuges (ausgenommen ist die im § 21, lit a) genannte Übernachtungsgebühr sowie die im § 10 bezeichneten Überstunden) auszubezahlen. Als Grundlage dient der jeweilige Novemberbezug.
2. Im Laufe des Jahres eingetretene Bedienstete oder solche, die während des Jahres ausscheiden, erhalten so viele 1/52 der Weihnachtsremuneration, als sie Wochen im laufenden Jahr beschäftigt waren.
3. Dienstnehmer mit einem befristeten Dienstvertrag erhalten erst nach einer tatsächlichen Dienstzeit von 36 Monaten eine aliquote Weihnachtsremuneration (14. Sonderzahlung).
4. Allen Bediensteten ist am 1. Juni eines jeden Jahres ein Urlaubszuschuss in der Höhe eines Monatsbezuges (ausgenommen die im § 21, lit a) genannte Übernachtungsgebühr sowie die im § 10 bezeichneten Überstunden) auszubezahlen. Als Grundlage dient der jeweilige Maibezug.
5. Bedienstete, welche am 1. Juni noch nicht 1 Jahr im Betrieb beschäftigt sind, erhalten den ihrer Dienstzeit entsprechenden Teil des Urlaubszuschusses. Dieser Anspruch besteht nicht, wenn das Dienstverhältnis infolge Entlassung – ausgenommen wegen unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit – oder ohne gesetzlich zulässigen Grund vorzeitig beendet wird.
6. Unbezahlte Fehlzeiten (insbesondere Krankenstand über den Entgeltfortzahlungsanspruch hinaus) bewirken lediglich den Entfall des laufenden Lohnes, der Zulagen und Zuschläge. Andere, in diesem Kollektivvertrag vorgesehene Leistungen (insbesondere Urlaubs- und Weihnachtsremuneration) sind dadurch nicht berührt, soweit dies nicht bei den einzelnen Leistungen ausdrücklich festgelegt ist (Analogie-Verbot). Gleiches gilt für das Ausmaß des Urlaubsanspruches. Einvernehmliche Karenzierungen von Dienstverhältnissen gelten nicht als unbezahlte Fehlzeiten in vorstehendem Sinne.



§ 23 Urlaub

1. Den Bediensteten gebührt in jedem Jahr ein ununterbrochener bezahlter Urlaub. Das Urlaubsausmaß beträgt bei einer Dienstzeit von weniger als 25 Jahren 30 Werktage und erhöht sich nach Vollendung des 25. Jahres auf 36 Werktage.

2. Behinderten gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz gebühren außer dem gesetzlichen ein Zusatzurlaub, wenn die Invalidität auf einen Betriebsunfall im eigenen Betrieb zurückzuführen ist, und zwar bei einer Invalidität von

ab 50% **4 Werktage**

und

ab 70% **6 Werktage**

3. Während des Urlaubs darf der Dienstnehmer keine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Urlaubsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 390/1976, in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten.



§ 24 Lohnauszahlung

1. Bis zum 15. eines jeden Monats erfolgt für alle Bediensteten die Lohnauszahlung für den vergangenen Kalendermonat.

2. Allen Bediensteten ist bei der Lohnauszahlung ein Lohnzettel auszufolgen, auf dem der Lohn samt Zulagen sowie sämtliche Abzüge ersichtlich zu machen sind.

3. Bei Ermittlung von Teilwerten des Monatslohnes sind 173 Stunden zugrunde zu legen.



§ 25 Entgelt während der Krankheit

1. Ist der Bedienstete durch Krankheit (Unglücksfall) oder aus dem im § 13 Ziff. 2, lit. g) angeführten Gründen an der Leistung seiner Arbeit verhindert, ohne dass er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, so erhält dieser über die Bestimmungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974 in seiner jeweils gültigen Fassung hinaus, einen Krankengeldzuschuss.

Dieser Krankengeldzuschuss gebührt in der Höhe des Differenzbetrages zwischen dem normalen Krankengeld und 92% des Monatslohnes. Der Krankengeldzuschuss findet auf Saisonbedienstete keine Anwendung.

Die Dauer dieses Krankengeldzuschusses beträgt

bei Krankheit:

Dauer des Arbeitsverhältnisses

bis 5 Jahre	8 Wochen
von über 5-8 Jahren	6 Wochen
von über 8 – 15 Jahren	12 Wochen
von über 15-25 Jahren	42 Wochen
von über 25 Jahren	40 Wochen

bei Arbeitsunfall:

Dauer des Arbeitsverhältnisses

bis 5 Jahre	6 Wochen
von über 5-8 Jahren	6 Wochen
von über 8 – 15 Jahren	12 Wochen
von über 15-25 Jahren	42 Wochen
von über 25 Jahren	42 Wochen

2. Sowohl für die Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz als auch für den Krankengeldzuschuss gem. Ziff 1 gilt für die Zusammenrechnung der Arbeitsverhinderung anstelle des Arbeitsjahres das Kalenderjahr.

Bei befristeten Dienstverhältnissen gilt das Arbeitsjahr (ab Eintritt 12 Monate) anstelle des Kalenderjahres.

Innerhalb eines Kalenderjahrs oder Arbeitsjahres können die Entgeltfortzahlungen (ausgenommen Unfälle) sowie der Krankengeldzuschuss gem. Ziff. 1 nur einmal bezogen werden.

Bei Krankenhaus -oder Kuraufenthalt gebührt der Differenzbetrag zwischen den vom Sozialversicherungsträger erbrachten Geldleistungen, die durch eine Bestätigung nachzuweisen sind, und 92% des Monatsgehaltes.



§ 26 Abfertigung

1. Gemäß den Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes, BGBl Nr 107/1979, erhalten die Bediensteten eine Abfertigung.

Die Höhe der Abfertigung beträgt demnach nach dem vollendeten ununterbrochenen

- 3. Dienstjahr 2 Monatsentgelte
- 5. Dienstjahr 3 Monatsentgelte
- 10. Dienstjahr 4 Monatsentgelte
- 15. Dienstjahr 6 Monatsentgelte
- 20. Dienstjahr 9 Monatsentgelte
- 25. Dienstjahr 12 Monatsentgelte

2. Ein Anspruch auf Abfertigung besteht nicht:

- a) bei Entlassung;
- b) bei vorzeitigem Austritt ohne wichtigem Grund
- c) bei Kündigung durch den Bediensteten, mit Ausnahme bei Erreichung des pensionsfähigen Alters.

3. Die Abfertigung wird, soweit sie den Betrag des 8fachen des Monatsentgeltes nicht übersteigt, mit der Auflösung des Dienstverhältnisses fällig.

Der Rest kann vom 9. Monat an mit monatlichen im voraus zahlbaren Teilbeträgen abgestattet werden.

4. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeiterabfertigungsgesetzes.

§ 27 Sterbegeld

1. Im Falle des Ablebens eines oder einer Bediensteten erhalten ein Sterbegeld:

- a) die Witwe bzw. der Witwer, in deren Ermangelung jene Person, die mit dem Verstorbenen, ohne zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden zu sein, im gemeinsamen Haushalt gelebt hat;
- b) in deren Ermangelung die ehelichen und legitimen Kinder sowie die Stief- und Pflegekinder in ihrer Gesamtheit, und wenn auch solche nicht vorhanden sind, die gesetzlichen Erben, wenn diese mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, sofern die in lit. a) und b) genannten Personen die Begräbniskosten nachweisbar bestritten haben.

2. Das Sterbegeld beträgt:

- a) bis zu 3 Dienstjahren 1 Bruttomonatsbezug
- b) bis zu 10 Dienstjahren 2 Bruttomonatsbezüge
- c) über 10 Dienstjahre 3 Bruttomonatsbezüge
- d) bei Todesfall als Folge eines Betriebsunfalles ohne Berücksichtigung der zurückgelegten Dienstzeit 3 Bruttomonatsbezüge

Für die Berechnung der Dienstjahre sind die tatsächlich geleisteten Dienstzeiten zusammenzurechnen.

§ 28 Fahrbegünstigungen

Sämtliche Bedienstete, deren Gattin bzw. Gatte, Lebensgefährtin bzw. Lebensgefährte, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im gemeinsamen Haushalt leben, Witwe bzw. Witwer, jedoch nur bis zu Wiederverhehlung, und Kinder haben auf allen Verkehrseinrichtungen der Unternehmung freie Fahrt, ausgenommen bei Vollbesetzung der Anlage.

Pensionisten werden aktiven Bediensteten gleichgestellt, auch deren Gattinnen und Gatten, Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten, wenn sie seit mindestens 6 Monaten im gemeinsamen Haushalt leben, Witwen bzw. Witwer bis zur Wiederverhehlung und Kinder.

Als Kinder im Sinne dieser Bestimmung gelten eheliche, Stief- und Pflegekinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, während des Besuches einer Schule oder während eines Lehrverhältnisses so lange, als dieses Verhältnis besteht, jedoch auf keinen Fall länger als bis zum 19. Lebensjahr. Bei Verhehlung eines Kindes entfällt jede Fahrbegünstigung.

Die Fahrbegünstigungen stehen dem Saisonbediensteten nur hinsichtlich der Dauer der Beschäftigung zu.

Für Saisonbedienstete bei denen die kontinuierliche Gesamtdienstzeit mindestens 120 Beschäftigungsmonate beträgt, erstreckt sich die Fahrbegünstigung hinsichtlich seiner Person auch auf die Zeit der Pensionierung. Die kontinuierliche Gesamtdienstzeit ist jedoch dann nicht gegeben, wenn der Bedienstete zwischenzeitig in einer Saison bei einem anderen Unternehmen beschäftigt war.



§ 29 Dienstkleidung

1. Bedienstete, die im ausübenden Fahrdienst mit dem Publikum in Verkehr treten, sind verpflichtet, bei Ausübung ihres Dienstes die vom Unternehmen zur Verfügung zu stellende Dienstkleidung, wie Hose, Jacke, Kopfbedeckung (Sommer/Winter), zu tragen. Für die Mindesttragedauer sind die tatsächlichen Dienstzeiten zusammenzurechnen.

2. Die Mindesttragedauer der einzelnen Kleidungsstücke wird wie folgt festgesetzt:

Hose	1 Jahr Tragdauer,
Jacke	2 Jahre Tragdauer,
Kopfbedeckung	3 Jahre Tragdauer.

3. Die Dienstkleidung bleibt Eigentum des Unternehmens. Das Tragen der Dienstkleidung außerhalb des Dienstes ist verboten. Für schuldhaft Beschädigung der Kleidung ist der Bedienstete haftbar, und der Ersatzbetrag kann ihm für Herrichtungskosten von seinen Bezügen in Abzug gebracht werden.

4. Für Schmutzarbeiten, die während des Dienstes erledigt werden müssen, sowie für Montagearbeiten erhalten die Bediensteten Schutzkleider, Sicherheitsschuhe und die notwendigen Waschmittel, soweit vom Gesetz her vorgesehen. Die Schutzkleider bleiben Eigentum des Betriebes, bis sie als verbraucht abgeschrieben werden.

5. Das Tragen politischer Abzeichen während des Dienstes ist verboten.



§ 30 Dienstjubiläum

Bei Vollendung der 25-jährigen Dienstzeit hat der Bedienstete Anspruch auf eine Jubiläumsgabe.

Der Berechnung der 25-jährigen Dienstzeit werden folgende Dienstzeiten zugrunde gelegt:

1. Die beim Seilbahnunternehmen verbrachte Dienstzeit.
2. Die Zeit der Wehrdienstleistung (Präsenzdienst) und Dienstverpflichtung, sofern anlässlich der Einrückung oder Dienstverpflichtung eine Lösung des Dienstverhältnisses nicht erfolgte.

Der Anspruch auf eine Jubiläumsgabe ist von einer ununterbrochenen beim selben Dienstgeber abgelegten Dienstzeit abhängig. Als Jubiläumsgabe erhalten Bedienstete mit einer Dienstzeit von **25** Jahren **einen Bruttomonatsbezug**, von **35** Jahren **2 Bruttomonatsbezüge und je 2 Tage Urlaub mit Gebühr**.



§ 31 Verfall von Ansprüchen

1. Lohnansprüche, einschließlich Zuschüsse und Zulagen, müssen innerhalb von 90 Tagen beim Dienstgeber oder dessen Bevollmächtigten geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verfallen sind.

Ausgenommen hiervon ist der nach § 10 Ziff 4 vorgesehene Zeitausgleich.

Im Fall einer Nichtabgeltung der Überstunden nach dieser Bestimmung muss die Bezahlung innerhalb von 9 Monaten vom Fälligkeitstage an beim Dienstgeber geltend gemacht werden.

2. Jedwede Ansprüche des Dienstgebers müssen ebenfalls innerhalb von 90 Tagen geltend gemacht werden, widrigenfalls sie verfallen sind.


3. Als Fälligkeitstag aller Lohnansprüche bzw Ansprüche des Dienstgebers gilt der Auszahlungstag der Bezugsperiode.



§ 32 Behandlung der Bediensteten im Dienst

Jeder Bedienstete hat auf eine wohlwollende Behandlung durch seine Vorgesetzten Anspruch und darf während seiner Dienstausbung nur aus dienstlichen Gründen verwarnt oder gerügt werden.


Bei Beleidigungen, die einem Bediensteten in Ausübung seines Berufes oder in Beziehung auf denselben durch Betriebsfremde widerfahren, ist die Betriebsleitung verpflichtet, nach Möglichkeit für den Bediensteten einzutreten.



§ 33 Klagen und Beschwerden über Vorgesetzte und Dienstkollegen

1. Beschwerden und Klagen der Bediensteten über ihre Vorgesetzten sind im Wege des Betriebsrates bei der Betriebsleitung mündlich oder schriftlich einzubringen, auch wenn die Klage oder Beschwerde gegen eine Verfügung oder Entscheidung des Betriebsleiters gerichtet und daher an die gesetzliche Vertretung des Unternehmens zu richten ist. Solche Beschwerden, die die Bediensteten innerhalb von 14 Tagen nach der angefochtenen Verfügung oder Entscheidung des Betriebsleiters schriftlich einbringen können, hat der Betriebsleiter entgegenzunehmen und, wenn er ihnen nicht im eigenen Wirkungskreis stattzugeben vermag, mit seiner Stellungnahme ohne Verzug der gesetzlichen Vertretung des Unternehmens vorzulegen.

2. Hat ein Bediensteter gegen einen Dienstkollegen Beschwerde oder Klage zu führen, so ist dies in der Regel dem Betriebsrat vorzubringen. Will er dies nicht oder ist die vorliegende Beschwerde oder Klage in dieser Weise nicht zu schlichten, dann kann er sich an seine vorgesetzte Dienststelle wenden.




§ 34 Dienstvergehen und Strafen

Als Dienstvergehen werden Verletzungen der Dienstpflicht, insbesondere Außerachtlassung der allgemeinen und besonderen Dienstvorschriften angesehen.

Dienstvergehen werden teils durch Ordnungsstrafen, teils durch Disziplinarstrafen geahndet.

Sie sind im Personalakt zu vermerken. Eine solche Vormerkung ist nach tadelloser 3jähriger Dienstleistung zu löschen. Eine Löschung kann auch ohne Rücksicht auf die abgelaufene Zeit anlässlich der Eintragung einer Belobigung oder Anerkennung erfolgen.



§ 35 Ordnungsstrafen

Ordnungsstrafen werden für leichtere Vergehen, wenn die Schuld festgestellt ist, verhängt. Es sind:

- a) mündliche Ermahnung
- b) schriftliche Ermahnung
- c) schriftlicher Verweis mit Androhung der Kündigung

Die Ordnungsstrafen werden durch die gesetzliche Vertretung der Unternehmung bzw. durch die von ihr beauftragten Personen vollzogen. Von der Verhängung der Strafe ist der Betroffene und der Betriebsrat zu verständigen. Dem Betroffenen steht innerhalb von 14 Tagen der Verständigung von der Bestrafung die Beschwerde an das Unternehmen im Wege der Betriebsleitung zu, die darüber im Einvernehmen mit dem Betriebsrat endgültig entscheidet.



§ 36 Disziplinarstrafen

Eine Disziplinarstrafe wird für ein schweres Vergehen oder ein leichteres Vergehen, für das Ordnungsstrafen bereits mehrmalig verhängt wurden, aufgrund eines Erkenntnisspruches des zuständigen Disziplinarausschusses verhängt:

Solche sind:

- a)** schriftliche Rüge mit Androhung einer strengen Strafe;
- b)** Suspendierung vom Dienst und Entzug des Lohnes bis zur Höchstdauer von 8 Tagen;
- c)** Versetzung in eine andere Verwendungsgruppe mit Verminderung der Bezüge bis zur Höchstdauer eines Jahres, bei grober Pflichtverletzung auf unbestimmte Zeit;
- d)** strafweise Kündigung;
- e)** fristlose Entlassung.



§ 37 Disziplinarstrafverfahren

1. Bei gröberen oder wiederholten geringeren Verstößen wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Der Betriebsleiter veranlasst einvernehmlich mit dem Betriebsrat die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen.

Das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen ist dem Beschuldigten bekanntzugeben. Er ist über die ihm zur Last gelegte Verfehlung unter Aufnahme einer Niederschrift zu hören; er kann sich auch schriftlich dazu äußern. Hierauf entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Betriebsrat über die Fortsetzung oder Einstellung des Verfahrens.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, so ist dasselbe von einer Disziplinarkommission, die aus je 2 Vertretern der Unternehmung und des Betriebsrates besteht, die einen unparteiischen Vorsitzenden als weiteres Mitglied wählen, durchzuführen.

Die Entscheidung der Disziplinarkommission erfolgt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die verhängte Strafe, die auch in einer Geldstrafe bestehen kann, wird durch schriftlichen Bescheid festgestellt. Der Bescheid muß eine Begründung der

Strafverhängung und eine Belehrung über die Beschwerdemöglichkeiten enthalten. Er ist dem Bediensteten auszuhändigen.

2. Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarstrafe innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt des Bescheides Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist schriftlich bei dem Betriebsleiter einzulegen. Die Disziplinarkommission, welche die Strafe verhängt hat, ist zu ihrer Abänderung nicht befugt, sondern sie hat die Beschwerde innerhalb einer Woche mit einem Bericht über die Vorgänge der Beschwerdekommision vorzulegen. Die Beschwerdekommision, die fallweise zusammentritt, besteht aus je einem Vertreter der Gewerkschaft, des Fachverbandes, der Bediensteten und der Unternehmung, die einen unparteiischen Vorsitzenden als weiteres Mitglied wählen, und entscheidet endgültig.

Für das Verfahren der Beschwerdekommision gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Disziplinarkommission. Ist innerhalb der Beschwerdefrist von 7 Tagen keine Beschwerdeschrift eingegangen oder ist die Beschwerde als unbegründet abgelehnt worden, ist die verhängte Strafe rechtswirksam.

3. Die Vollstreckung einer allenfalls verhängten Geldstrafe darf erst erfolgen, wenn sie rechtswirksam ist. Die Geldstrafe ist bei der nächsten Lohnzahlung einzubehalten, sofern der Bedienstete sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht freiwillig entrichtet. Der Betrag ist an die Unterstützungslade abzuführen.



§ 38 Rechtsfolgen für den Disziplinierten

Bei Kündigung oder Entlassung verliert der Bedienstete den Titel und die Bezüge mit dem Tage, an dem das Dienstverhältnis endet. Er hat die Dienstwohnung spätestens mit Beendigung des Dienstverhältnisses zu räumen.

Er verliert alle dienstlichen Begünstigungen, insbesondere die Berechtigung zum Tragen der Uniform.



§ 39 Enthebung vom Dienst

In Fällen, in welchen mit Rücksicht auf die Sicherheit des Dienstes oder aus anderen Gründen die Belassung eines Bediensteten im Dienst bedenklich erscheint oder die Dienstentlassung aufgrund dieses Kollektivvertrages in Betracht kommt, kann die Betriebsleitung, in dringenden Fällen auch der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Enthebung des Beschuldigten vom Dienst verfügen.

Über die von einem Vorgesetzten angeordnete Enthebung oder Abziehung ist unverzüglich die Entscheidung der Betriebsleitung anzurufen.

Von jeder Enthebung eines Bediensteten oder einer dauernden Abziehung von seinem bisherigen Dienstposten ist der Betriebsrat von der Betriebsleitung sofort zu

verständigen. Jeder enthobene Bedienstete erhält 8 Tage den vollen Lohn, in weiterer Folge die Hälfte.

Wird die Enthebung aufgehoben oder die Kündigung ausgesprochen, wird die zurückbehaltene Hälfte der Bezüge unter Einbehaltung der auf den Dienstnehmer entfallenden Abzüge ausgefolgt.

Tritt Entlassung ein, so verfallen die zurückbehaltenen Bezüge.



§ 40 Pensionseinrichtung

Soweit Unternehmen Mitglieder des Pensionsinstituts für Verkehr und öffentliche Einrichtungen sind, wird die Bemessung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch die gesonderten Bestimmungen dieser Pensionseinrichtung geregelt.



§ 41 Unterstützungslade

Zur Unterstützung bedürftiger Bediensteter wird in jedem Unternehmen eine Unterstützungslade geschaffen. Dieselbe wird durch freiwillige Zuwendung der Unternehmung erhalten und deren Geldbestand vermehrt. Sie ist gemeinsames Eigentum der Bediensteten und wird vom Unternehmen im Einvernehmen zinstragend angelegt. Die näheren Bestimmungen sind einer besonderen Regelung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat vorbehalten.



§ 42 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Mit der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Kollektivvertrages ergeben, hat sich vor Anrufung des Bundeseinigungsamtes ein paritätisches, aus je 3 Vertretern der vertragsschließenden Parteien zusammengesetztes Schiedsgericht zu befassen, dessen Mitglieder möglichst dem Kreis der an den Verhandlungen über diesen Kollektivvertrag Beteiligten zu entnehmen sind. Entscheidend bei der Abstimmung ist einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorsitz für diese Verhandlung wird durch das Los bestimmt. Der Vorsitzende behält sein Stimmrecht.

3. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, so ist das zuständige Bundeseinigungsamt anzurufen. Die Entscheidung des Bundeseinigungsamtes ist endgültig und für beide Vertragspartner bindend.



§ 43 Schlussbestimmungen

- 1.** Der gegenständliche Kollektivvertrag tritt mit 1. Mai 2002 in Kraft.
- 2.** Günstigere arbeits- und lohnrechtliche Bedingungen bleiben dort, wo sie bestehen, aufrecht.
- 3.** Wird ein Bediensteter von einer Seilbahn zu einem im Eigentum oder Miteigentum und in Betriebsgemeinschaft stehenden Schlepplift versetzt, so untersteht er weiterhin diesem Kollektivvertrag.
- 4.** Die am 30. April 2002 bestehende Überzahlung der kollektivvertraglichen Entlohnung gemäß § 20 ist in ihrer betragsmäßigen Höhe gegenüber der ab 1. Mai 2002 geltenden Kollektivvertragserhöhung bis 30. April 2004 aufrecht zu halten.

ANLAGE

Der gegenständliche Kollektivvertrag findet keine Anwendung auf folgende Seilbahnen:

Hallstätter Salzbergbahn, Seilbahn Obertraun-Gjaidalm, Seilbahn Stubach-Weißsee (2 Sektionen), Maiskogelbahn (Tauernkraftwerke AG), Kleinwalsertal Bergbahn AG).

